



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

Mobilfunk und elektromagnetische Felder

1. Wurden in jüngster Vergangenheit in Schleswig-Holstein Messungen zu Auswirkungen von Mobilfunkanlagen und elektronischen Feldern durchgeführt? Wenn ja, wann?

Antwort:

Ja, in Schleswig-Holstein wurden in jüngster Zeit entsprechende Messungen im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten durchgeführt. Das Gutachten trägt den Titel „Messtechnische Ermittlung hochfrequenter elektromagnetischer Felder an repräsentativen Orten in Schleswig-Holstein“ und kann im Internet unter www.staatlichesumweltamtkiel.de unter der Rubrik ‚Aktuelles‘ oder im InfoNet Umwelt (www.umwelt.schleswig-holstein.de, Suchwort: Hochfrequenzfelder) eingesehen bzw. abgerufen werden.

Die Messungen erfolgten im Jahr 2000, wurden in einem Gutachten - zusammengefasst und am 04. April 2001 durch das Umweltministerium der Öffentlichkeit vorgestellt.

Weitere Messungen durch andere öffentliche oder private Einrichtungen bzw. Personen erfolgten ebenfalls. Soweit bekannt, kommen diese zu vergleichbaren Messergebnissen.

2. Wo fanden die Messungen statt?

Antwort:

Im Rahmen des oben genannten Gutachtens erfolgten die Messungen an ausgewählten Orten in Schleswig-Holstein - u.a. in Kiel, Altenholz, BAB 215, Raum Hüttener Berge, Waabs und Lensahn – mit dem Ziel, die Immissionssituation durch elektromagnetische Felder nicht nur des Mobilfunks an typischen Immissionsorten zu ermitteln und zu bewerten. Einzelheiten hierzu können dem Gutachten entnommen werden.

Andere Messungen erfolgten überwiegend aufgrund eines konkreten Vorhabens, z.B. in der Nähe einer neu errichteten Mobilfunkanlage.

3. Wer führte die Messungen durch?

Antwort:

Die Messungen wurden von Herrn Prof. Dr.-Ing. Wuschek, Ingenieurgesellschaft für Geowissenschaften und Umwelttechnik, München, als vereidigten Sachverständigen und unter fachlicher Begleitung des Staatlichen Umweltamtes Kiel durchgeführt.

4. Welche finanziellen Aufwendungen durch das Land waren nötig?

Aus welchem Einzelplan des Landeshaushaltes wurden ggf. die Aufwendungen bezahlt?

Antwort:

Die Messungen erforderten einen Aufwand von 23.200 DM und wurden aus Mitteln des Einzelplans 13 finanziert.

5. Welche Werte wurden ermittelt und wie beurteilt die Landesregierung diese Werte?

Antwort:

Die im Zuge des o.g. Gutachtens gemessenen maximalen Immissionswerte durch den Mobilfunk lagen bei ca. 2 % der nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder) vorgegebenen Grenzwerte und wurden in Wohnbereichen in der Nähe von Mobilfunksendeanlagen ermittelt. Die ermittelten Werte zeigen, dass durch den Mobilfunk die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte in Schleswig-Holstein eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

In ihrer aktuellen Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen vom September 2001 kommt die Strahlenschutzkommission der Bundesregierung (SSK) zu dem Ergebnis, dass das gegenwärtige Grenzwertkonzept geeignet und flexibel genug ist, um vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei

den im Alltag vorkommenden Expositionen zu schützen, gleichwohl sind weitere Forschungsanstrengungen notwendig. Dieser Bewertung schließt sich das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten an.

Unabhängig davon hält es das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten aber auch für erforderlich, im Rahmen der anstehenden Novellierung der 26. BImSchV Vorsorgemassnahmen vorzusehen. Sie sollen zum Einen dazu dienen, den Ängsten und Befürchtungen in der Bevölkerung durch verbesserte Information und Beteiligung Rechnung zu tragen. Zum Anderen soll den Minimierungsempfehlungen der SSK durch geeignete Vorgaben entsprochen werden. Beispielsweise könnte die Einführung von Vorsorgewerten in Anlehnung an die Schweizerischen Regelungen in Erwägung gezogen werden, in der aus Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher, auf die Einzelanlage bezogener Grenzwert eingeführt wurde, der an Orten für empfindliche Nutzungen ein Zehntel des Grenzwertes nach der 26. BImSchV vorsieht.